

Prüfungsreglement

**über die Prüfungsbestimmungen
an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)**

vom 1. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Prüfungsmodalitäten	3
Art. 2 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen	3
Art. 3 Prüfungseinsicht	4
Art. 4 Anfechtung von Prüfungsergebnissen (Rekurs)	4
II. Prüfungsregeln für schriftliche Prüfungen.....	5
Art. 5 Prüfungsdauer	5
Art. 6 Ausweispflicht	5
Art. 7 Vorbereitung des Arbeitsplatzes auf die Prüfung	5
Art. 8 Schreiben der Prüfung	5
Art. 9 Unlautere Handlungen	5
Art. 10 Toilette	6
Art. 11 Beenden und Abgeben der Prüfung	6
III. Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Abschlussprüfungen der Module finden in der Regel in dem Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird.
- (2) Studierende, die in einem Modul eingeschrieben sind, sind ebenfalls zu den Abschlussprüfungen angemeldet.
- (3) Leistungsnachweise können in verschiedener Form (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Hausarbeiten, usw.) erbracht werden. Die Details zu den Leistungsnachweisen (Art, Anzahl, Prüfungsgegenstand, Dauer, erlaubte Hilfsmittel, Gewichtung der Teilprüfung) werden in den jeweiligen Modulplänen verbindlich geregelt.
- (4) Prüfungen können in Papierform oder online durchgeführt werden. Bei Online-Prüfungen werden Personendaten zum Zweck der Prüfungsdurchführung erhoben. Online-Prüfungen werden teilweise automatisch korrigiert. Im Rahmen von Online-Prüfungen sind Studierende verpflichtet bestimmte Programme für die Durchführung zu installieren und während der Prüfung dem IT-Support der FFHS Zugriff auf Ihr Gerät zu erlauben und zu gewährleisten. Ebenso kann während einer Online-Prüfung ein Tracking zur Überprüfung der Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Der Studierende ist für den reibungslosen Betrieb seines Laptops selbst verantwortlich.
- (5) Mündliche Prüfungen können zu Bewertungszwecken aufgezeichnet werden.
- (6) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Praxisprojekt-Arbeiten, Bachelor-/Master-Thesen etc.) ohne Quellenangabe (Plagiat) führt zu einer ungenügenden Bewertung dieser wissenschaftlichen Arbeit.
- (7) Wer aus wichtigen Gründen verhindert ist, eine Prüfung oder Nachprüfung abzulegen, kann auf Gesuch hin Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Über das Gesuch entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung.

Es wird unterschieden zwischen vorhergesehenen und unvorhergesehenen Gründen.

Bei vorhergesehenen Gründen, wie zum Beispiel Militärdienst, Zivildienst und arbeitsbedingten Abwesenheiten ist das Gesuch bis spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungstermins schriftlich einzureichen. Diesem Gesuch sind Marschbefehle oder Bescheinigungen des Arbeitgebers beizulegen.

Bei unvorhergesehenen Gründen, wie zum Beispiel Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person ist das Gesuch bis spätestens fünf Tage nach dem Prüfungstermin schriftlich einzureichen. Dem Gesuch muss ein Arzteugnis bzw. eine offizielle Bescheinigung beigelegt werden. Die FFHS behält sich im Einzelfall die Beiziehung eines Vertrauensarztes bzw. einer Vertrauensärztin ausdrücklich vor.

Wer ohne wichtigen Grund einer Prüfung oder Nachprüfung fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält in der entsprechenden Prüfung die Note 1.

Art. 2 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen

- (1) Versäumte Modulabschlussprüfungen sind unentschuldigte Abwesenheiten von Modulabschlussprüfungen.
- (2) Studierende können ausschliesslich nicht bestandene oder versäumte Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen höchstens zwei Mal (besondere Bestimmungen beim MSc Business Administration: siehe Studienordnung) wiederholen, d.h. pro Modul sind höchstens drei Prüfungen möglich. Diese Wiederholungen finden in der Regel im Rahmen der ordentlichen Nachprüfungstermine statt. Ort und Zeitpunkt der Nachprüfungstermine werden von der FFHS jeweils vorgegeben. Die Studierenden werden automatisch zu den erforderlichen Nachprüfungen angemeldet. Die Teilnahme an den Nachprüfungen ist obligatorisch (Ausnahme: Grundstudium BSc Betriebsökonomie).

- (3) Können Studierende aus einem wichtigen Grund (vgl. Art. 1 (7)) einen Nachprüfungstermin nicht einhalten, so bleibt das entsprechende Wiederholungsrecht bestehen. Sind diese Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, können die ECTS-Credits dieses Moduls nicht mehr erworben werden.
- (4) In den Nachprüfungen wird der jeweils aktuelle Modulinhalt überprüft.
- (5) Ein Modul ist in der Regel erneut zu belegen, falls es nach dem ersten Nachprüfungstermin nicht erfolgreich bestanden wurde.
- (6) Die Bachelor- und Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt und die Exmatrikulation eingeleitet. Bitte beachten Sie die entsprechenden Reglemente und Leitfäden der Studiengänge.
- (7) Falls die entsprechende Studienordnung dies vorsieht, können Studierende fehlende ECTS-Credits in einem Modul durch die Erlangung von ECTS-Credits aus anderen Modulen des Bildungsangebots kompensieren. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Zulassung der Studierenden und die Ersatzmodule. Die Bachelor-Thesis kann nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (8) Können ECTS-Credits eines nicht ersetzbaren Moduls nicht mehr erworben werden, bzw. können nicht mehr genügend ECTS-Credits für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, so wird der oder die Studierende vom Studiengang ausgeschlossen.

Art. 3 Prüfungseinsicht

- (1) Dem Prüfling wird Einsicht in seine Prüfungen gewährt. Dies gilt nur für nicht bestandene Module der aktuellen Prüfungssession.
- (2) Die Termine sowie das Anmeldeformular zur Prüfungseinsicht sind im akademischen Kalender aufgeführt. Die Prüfungen werden ohne Musterlösungen per E-Mail zugeschickt.

Art. 4 Anfechtung von Prüfungsergebnissen (Rekurs)

- (1) Der Prüfling hat das Recht, innert 30 Tagen nach der Prüfungseinsicht eine begründete, schriftliche Anfechtung der Prüfungsergebnisse bei der FFHS einzureichen.
- (2) Es wird vor jeder Anfechtung der Prüfungsergebnisse dringend empfohlen, mit der Studiengangsleitung das Gespräch zu suchen.
- (3) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangsleitung.
- (4) Gegen Entscheide der Studiengangsleitung kann bei der Direktion der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.
- (5) Gegen Entscheide der Direktion der FFHS kann bei der externen Rekursinstanz der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen letztinstanzlich ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.
- (6) Im Falle eines Unterliegens können dem Rekurrenten die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden.

II. Prüfungsregeln für schriftliche Prüfungen

Art. 5 Prüfungsdauer

- (1) Die Prüfungsdauer ist im Modulplan verbindlich geregelt. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Kandidaten mindestens 15 Minuten vor der angegebenen Startzeit der Prüfung im Prüfungsraum erscheinen.
- (2) Zu spät erscheinende Kandidaten verlieren die entsprechende Bearbeitungszeit.

Art. 6 Ausweispflicht

- (1) Die Studierenden müssen sich an der Prüfung mit der Studierenden-Legitimationskarte, der Identitätskarte oder einem anderen amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen.

Art. 7 Vorbereitung des Arbeitsplatzes auf die Prüfung

- (1) Beim Betreten des Raumes nehmen die Studierenden alle benötigten Gegenstände (Stifte, Getränke, Bücher, Taschenrechner usw.) aus ihrer Tasche. Anschliessend sind Taschen und Rucksäcke zu verschliessen und zusammen mit Jacken und allen technischen Geräten, die nicht in der Prüfung erlaubt sind, ausserhalb des unmittelbaren Zugriffsbereichs abzustellen.
- (2) Uhren sind vom Handgelenk zu nehmen und sichtbar auf den Tisch zu legen.
- (3) Jegliche Missachtung dieser Regeln ist eine unlautere Handlung.

Art. 8 Schreiben der Prüfung

- (1) Mit jeder Prüfung wird bei Bedarf zusätzliches Papier ausgegeben. Es ist den Kandidaten nicht erlaubt, eigenes Papier zu verwenden. Sollte während der Prüfung das Papier nicht ausreichen, dann verlangen die Kandidaten bei der Aufsichtsperson neues.
- (2) Jedes Blatt darf nur auf der Vorderseite beschrieben werden. Auf jedem Aufgabenblatt und auf jedem zusätzlich verwendeten Blatt soll oben rechts der Name des Kandidaten stehen.

Art. 9 Unlautere Handlungen

- (1) Jede unlautere Handlung bewirkt das sofortige Einziehen der Prüfung und führt zu einer ungenügenden Bewertung. Der Verstoss gegen eine der folgenden Regelungen gilt als nicht bestandener Versuch:
 - a. das Belassen eines netzwerk- oder kommunikationsfähigen Gerätes (Mobiltelefons, Laptops (Ausnahme: E-Assessment), Tablets, Smartwatches o. Ä.) auf dem Tisch
 - b. der Gebrauch eines netzwerk- oder kommunikationsfähigen Gerätes (Mobiltelefons, Laptops (Ausnahme: E-Assessment), Tablets, Smartwatches o. Ä.)
 - c. das Abschreiben bei benachbarten Personen
 - d. Unterhaltungen mit benachbarten Personen
 - e. der Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (zugelassene Hilfsmittel sind im Modulplan festgehalten)

Jede andere unlautere Handlung wird analog behandelt.

Art. 10 Toilette

- (1) Toilettenbesuche sind nur in dringenden Fällen erlaubt.
- (2) Vor dem Aufsuchen der Toilette muss sich der Studierende bei der Aufsicht abmelden und seine Prüfung abgeben.
- (3) Toilettengänge werden protokolliert und erfolgen entweder in Begleitung einer Aufsichtsperson oder auf direktem Weg zur nächsten Toilette.
- (4) Falls der Studierende an anderer Stelle im Haus angetroffen wird, wird dies als unlautere Handlung gewertet (vgl. Art. 9).

Art. 11 Beenden und Abgeben der Prüfung

- (1) Die Prüfungen sind mit Büroklammern zusammengeheftet. Es muss stets die vollständige und zusammengeheftete Prüfung retourniert werden (inklusive Prüfungsdeckblatt).

III. Schlussbestimmungen**Art. 12 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Reglement gilt für sämtliche immatrikulierte Studierende der FFHS.
- (2) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der FFHS am 01.06.2017 in Kraft.